

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 121 (1970)

Heft: 5

Artikel: Rodung im Schutzwald

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rodung im Schutzwald

Eingabe des Schweizerischen Forstvereins an den Bundespräsidenten

Schweizerischer Forstverein
Vorstand

Andelfingen und Luzern, den 9. 3. 1970

Herrn Bundespräsident
Prof. Dr. H. P. Tschudi
Bundeshaus
3000 Bern 3

Rodung für die «Piste de l'ours», Thyon, Kanton Wallis

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,

Anläßlich von zwei Sitzungen haben sich die Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Forstvereins mit der obenerwähnten Rodung eingehend befaßt. Dabei sind wir aus echter Besorgnis um die Erhaltung eines wirkungsvollen Schutzes des Schweizer Waldes zu folgender Stellungnahme gelangt.

In Übereinstimmung mit zahlreichen Mitgliedern und weiten Kreisen unserer Bevölkerung lehnen wir sowohl die Rodung als auch die ungewöhnliche Art und Weise des Vorgehens strikte ab.

Wir haben volles Verständnis für gültige Gesetze, sehen uns aber veranlaßt festzustellen, daß unseres Erachtens der Bundesrat und der Walliser Staatsrat die gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägungen ungenügend und sehr einseitig sowie zum Teil unter Umgehung bzw. Nichtbeachtung der für die Vernehmlassung ebenfalls zuständigen forstlichen Instanzen vorgenommen haben. Wir sind überzeugt, daß in diesem speziellen Fall Herr Bundesrat Bonvin seine Stellung als Bundesrat kraß zugunsten eines rein politischen, spekulativ wirtschaftlichen Entscheides ausgenützt hat.

Daß eine solch schwerwiegende Rodung im Schutzwaldgebiet überstürzt und einseitig zum Vorteil von Sport und Tourismus von den politischen Instanzen erwängt wurde, befremdet uns außerordentlich. Gleichzeitig bedeutet sie für das Forstpersonal, das sich stets vorschriftsgemäß im Interesse der Gesamtöffentlichkeit für eine sinnvolle Walderhaltung einsetzt, ein großer unverdienter Affront. Die präjudiziellen Auswirkungen werden gesamtschweizerisch sehr unerwünscht und von gravierender Bedeutung sein. Nicht nur im Schutzwaldgebiet wird sich auf Grund rechtsgleicher Behandlung bei ähnlichen Rodungsgesuchen diese Bewilligung sehr ungünstig auswirken. Mit der nach unserer Auffassung in ihrer Ausstrahlungskraft zu wenig überdachten Rodungsbewilligung erschwert der Bundesrat, wie sich dies

heute schon abzeichnet, auch die in gewissen Nichtschutzwaldkantonen bisher strengere Rodungspraxis. Es scheint, daß die 1964 vom Schweizerischen Forstverein herausgegebenen, auch von Ihnen als Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern begrüßten Rodungsrichtlinien, welche endlich eine einheitlichere schweizerische Rodungspraxis ermöglichten, stellenweise wieder in Vergessenheit geraten sind.

Nach Art. 26 der VVO zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz sind bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes und diejenigen des Gesuchstellers an der Rodung gegeneinander abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sowie seine Bedeutung für die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Wenn man heute auf Grund der skandalösen Abholzung die unschöne Schneise betrachtet, welche das Landschaftsbild und den vordem geschlossenen Schutzwald beeinträchtigt, muß man wohl von einem verfehlten Eingriff sprechen. Auch die sportlichen Argumente vermögen nicht zu genügen. Es ist noch völlig unsicher, ob dem Kanton Wallis für einen späteren Zeitpunkt die Olympischen Winterspiele zugesprochen werden. Vorschubrodungen sind zu unterlassen. Im weiteren erwies sich die Begründung, daß die vorschriftsgemäße Durchführung der «Coupe d'Europe des juniors» zwingend von der neu zu schaffenden «Piste de l'ours» abhängig sei, schlußendlich als völlig haltlos. Mit Erstaunen entnahmen wir aus der Presse, daß man bei dem erwähnten Championat doch ohne diese Piste auskam und die europäischen Juniorenrennen erwartungsgemäß auf den bestehenden Pisten «sous des conditions excellentes» abgewickelt wurden. Es ist anzunehmen, daß unter bewußter Irreführung und unter dem Aushängeschild internationaler Skirennen ganz andere, rein lokalpolitische Interessen verfolgt worden sind.

Besonders beanstanden wir die am 21. November 1969 verfrüht in Angriff genommene Rodung. Das Vorgehen der interessierten Gemeinden und deren Vertreter war rechtswidrig. Sie hätten korrekterweise zuerst die vom EDI am 4. Dezember 1969 schriftlich erteilte Rodungsbewilligung abwarten sollen. Der Schlagbeginn, ohne forstamtliche Holzanzeichnung, nur zwei Tage nach Ihrer mündlichen Zusage, stellt eine unerlaubte Holznutzung im Sinne von Art. 16 der VVO zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz dar. Das Vorgehen verstößt im weiteren gegen die Artikel 27 und 59 des Walliser Forstgesetzes vom 11. Mai 1910, das die Holzanzeichnungen durch die Kreisforstinspektoren vorschreibt. Wir erwarten deshalb, daß dieses eindeutige Forstvergehen gemäß Art. 46 Ziff. 3 und 4 des eidgenössischen bzw. Art. 96 Ziff. 11 des kantonalen Forstgesetzes geahndet wird.

Als Forstleute sind wir empört, daß zur Schaffung eines «fait accompli» die Holzhauerei schonungslos im Eiltempo vorangetrieben wurde. Forstlich verantwortungslos bezeichnen wir die Maßnahmen, bei denen die gefällten Stämme mittels Trax brutal auf die Seite geschoben und zum Teil einfach mit Erdmaterial überdeckt worden sind. In Zeiten eines ausgesprochenen Holzbedarfes erscheint uns ein solches Vorgehen auch volkswirtschaftlich unverständlich. Dabei handelt es sich erst noch um Gemeinden eines finanziell schwachen Gebirgskantons, die für manche ihrer forstlichen Projekte zu Recht wesentliche Bundessubventionen beanspruchen.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die seinerzeitige Interessenabwägung einseitig und teilweise unter falschen Voraussetzungen erfolgte, drängt sich eine Überprüfung dieser Rodungsbewilligung auf. Mit Nachdruck fordern wir, daß an-

stelle einer beliebigen Ersatzaufforstung die 8,2 ha große Rodungsfläche sobald als möglich wieder angepflanzt wird. Nur durch eine solche Maßnahme glauben wir, daß Sie, Herr Bundespräsident, unter Hintanstellung von Prestigeüberlegungen im Sinne eines wirklichen «obersten Schirmherrn des Schweizer Waldes» handeln werden. Auf jeden Fall dürfen künftig keine solch gefährlichen Rodungsbewilligungen mehr erteilt werden, damit wir alle, die für den Wald und dessen Erhaltung kämpfen, vor dem Schweizer Volk unsere Glaubwürdigkeit behalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.
Schweizerischer Forstverein

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. W. Kuhn K. Borgula
Oberforstmeister Oberförster

Antwort des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern

Der Vorsteher
des eidgenössischen Departementes
des Innern

3003 Bern, den 17. März 1970

Herrn
Dr. W. Kuhn
Oberforstmeister
Präsident des Schweizerischen
Forstvereins
8450 Andelfingen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Briefe vom 9. März. Der Bundesrat hat in Beantwortung einer dringlichen Kleinen Anfrage von Herrn Nationalrat Dr. P. Grünig bereits am 15. Dezember 1969 zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Exemplar dieser Antwort. Sie enthält auch eine kurze Darstellung des wirklichen Sachverhalts.*

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben der Schweizerische Bund für Naturschutz und die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung an die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts erhoben. Es ist nicht üblich, daß während eines Verfahrens von einer höheren Instanz Mei-

* Vgl. SZF Nr. 4/1970, Seiten 308/309

nungsäußerungen abgegeben oder gar veröffentlicht werden. Wir müssen deshalb von einer materiellen Beantwortung Ihrer Briefe absehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung

unserer vorzüglichen Hochachtung
Tschudi

**Zuschrift des Vorstehers des Bau- und
Forstdepartementes des Kantons Wallis an den
Schweizerischen Forstverein**

Département des travaux publics et des forêts
du canton du Valais
Bau- und Forstdepartement
des Kantons Wallis — 1951 Sion

Sion, den 13. März 1970

An den Präsidenten des
Schweiz. Forstvereins
Herrn Dr. W. Kuhn
8000 Zürich

Gegenstand: *Thyon*

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sie lassen mir mit Ihrem Schreiben vom 10. ds. eine Kopie des Briefes an Herrn Bundesrat Tschudi zukommen. Ich danke Ihnen dafür, erlaube mir aber doch, folgende Bemerkungen zu machen.

Die Mitglieder des Staatsrates kennen das Problem von Thyon sowie die örtlichen Verhältnisse sehr gut. Sie haben sich dreimal grundsätzlich positiv zur Abfahrtspiste Thyon—Mayens de Sion geäußert.

In der Stellungnahme zum Rodungsgesuch, das an Herrn Bundesrat Tschudi gerichtet wurde, hat der Staatsrat ausdrücklich die Bedingungen der kantonalen und eidgenössischen Forstorgane reserviert.

Persönlich bin ich deshalb überrascht, wenn Sie im erwähnten Brief, ohne Rücksprache mit uns, schreiben: Der Staatsrat hätte die gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägungen ungenügend und sehr einseitig vorgenommen.

Wir glauben doch noch urteilen zu können, welches die wahren Interessen des Landes sind.

Ohne das überstürzte Vorgehen und die Art des Holzschlages irgend in Schutz nehmen zu wollen, hielt ich doch daran, Ihnen unsere grundsätzliche Einstellung bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung

meiner vorzüglichen Hochachtung.
Der Vorsteher des Bau- und Forstdepartementes:
E. v. Roten